

geänderten Fassung von 2008 erfüllen oder deren medizinisch-ethische Grundlage fragwürdig erscheint.

- 1.5.2 Fortbildungen von Veranstaltern, die von einer Ärztekammer oder einer anderen Heilberufekammer bezüglich einer Veranstaltung oder eines Veranstaltungstyps nicht anerkannt worden sind.
- 1.5.3 Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem zu IGEL-Leistungen (Individuelle Gesundheitsleistungen), Praxis-EDV und Praxismarketing. Sofern es sich um Themen handelt zu EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), DRG-Fortbildungen (Diagnosis related groups), Controlling und GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) können gegebenenfalls für den überwiegend fachlich-medizinischen Teil der Veranstaltung anteilig Fortbildungspunkte zuerkannt werden, wenn sie die Grundlage für eine ärztliche Tätigkeit darstellen.
- 1.5.4 Fortbildungsveranstaltungen, deren Inhalte erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind. Produktwerbung auf Einladungen und Programmen zu monothematischen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht zulässig; hingegen ist objektive Produktinformation bei Nennung des Wirkstoffes zulässig. Gegen die Bewerbung mehrerer Produkte durch mehrere Hersteller in Programmen von multithematischen Veranstaltungen (Kongresse) ist nichts einzuwenden. Die namentliche Nennung von Sponsoren ist erforderlich.
- 1.5.5 Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich auf einem Telefon-Forum oder telefonischer Supervision aufbauen.

## 1.6 Sondersituationen

- 1.6.1 Sofern die Kriterien einer ärztlichen Fortbildung erfüllt sind, erhalten Teilnehmer an einer zu wiederholenden Einweisung in die Bedienung eines einzelnen Gerätetyps gemäß der Medizinproduktebetriebsverordnung Fortbildungspunkte, wenn der Veranstalter gegenüber der Kammer schriftlich nachgewiesen hat, dass neben der eigentlichen Geräteeinweisung auch eine geräteunabhängige Fortbildung erfolgt ist. Der Anteil der Fortbildung darf dabei 30 Minuten pro Fortbildungseinheit (vgl. 1.2) nicht unterschreiten.
- 1.6.2 Schließt die Kammer mit einem geeigneten Veranstalter einen Akkreditierungsvertrag, so entfällt für die von ihm durchgeführten Veranstaltungen die Einzelprüfung. Die einzelnen Kriterien regelt dieser Vertrag.

## 1.7 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Kammer erkennt von einer anderen Ärztekammer im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung und/oder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

## 2. Hinweise zu Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen Auskunftspflicht des ärztlichen Leiters

- 2.1 Die Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vergabe von Fortbildungspunkten der Kammer erfolgt ausschließlich online unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) unter Fortbildung/Fortbildungspunkte.
- 2.2 Der ärztliche, wissenschaftlich verantwortliche Leiter einer Fortbildungsveranstaltung sowie der Veranstalter haben der Kammer auf Verlangen die Einhaltung dieser Richtlinie bei der Konzeption, Ankündigung und Durchführung ihrer Fortbildungsveranstaltungen schriftlich

nachzuweisen und der Kammer Auskunft über die hierzu von ihnen getroffenen Maßnahmen zu erteilen. Die Kammer kann eine Lernerfolgskontrolle und/oder Teilnehmerliste sowie das zuletzt gültige Veranstaltungsprogramm innerhalb von zurzeit vier Monaten nach Durchführung der Fortbildungsveranstaltung anfordern. Von der Kammer erbetene Detail-Informationen über den Ablauf einer Fortbildungsveranstaltung hat der Veranstalter der Kammer unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln.

### II.

Die Richtlinie tritt am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen dieser Richtlinie außer Kraft.

Ausgefertigt, München, 31. Januar 2009

Dr. H. Hellmut Koch  
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer

## Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – Festlegung der Qualifikation des Notarztes –

Auf der Grundlage der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG – vom 22. Juli 2008 (GVBl Seite 429 ff.) werden gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG folgende Anforderungen für die Qualifikation des Notarztes vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer festgelegt:

### I.

1. Der seit Einführung der Notarztqualifikation im Bayerischen Rettungsdienstgesetz bisher als Anforderung für die Qualifikation als Notarzt festgelegte Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ behält seine Gültigkeit.
2. Der Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ als Anforderung des Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG ist bis zum 31. Juli 2009 bei Nachweis der Erfüllung der bisher festgelegten Voraussetzungen erwerbbar. Die Inhalte der Voraussetzungen für den

Erwerb dieser Fachkunde sind letztmalig im *Bayerischen Ärzteblatt* 3/2007, Seite 148 f. und 5/2007, Seite 275, veröffentlicht und zudem unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) unter der Rubrik Fortbildung/Fachkunden abrufbar.

### II.

Ab 1. August 2009 wird unbeschadet der Festlegung unter I. 1. als Anforderung für die Qualifikation des Notarztes gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG der Nachweis über das Vorliegen der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Ausgefertigt, München, 15. November 2008

Dr. H. Hellmut Koch  
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer